

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



12. Jahrgang

Merseburg, den 13. Dezember 2018

Nummer 39

INHALT

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse des Kreistages vom 05.12.2018:

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: 253-27/18 Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste / Schulbaumaßnahmen	1
Beschluss-Nr.: 254-27/18 Der Kreistag beschließt den kompletten Umbau der ehemaligen BbS-Außenstelle (Unteraltenburg 12)	1
Beschluss-Nr.: 255-27/18 Investitionsförderprogramm für Lückenschlüsse an Radwegen	2
Beschluss-Nr.: 256-27/18 Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE Mittel für das Umweltzentrum Franzigmark	2
Beschluss-Nr.: 257-27/18 Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE zum Beitritt zum Naturpark "Saale-Unstrut-Triasland" e.V.	2
Beschluss-Nr.: 258-27/18 Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE zum Beitritt zum Verband Naturpark „Unteres Saaletal“ e.V.	2
Beschluss-Nr.: 259-27/18 Hebesätze der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019	2
Beschluss-Nr.: 260-27/18 Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2017	2
Beschluss-Nr.: 261-27/18 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019	2
Beschluss-Nr.: 262-27/18 Satzung für die Kreismusikschulen	2
Beschluss-Nr.: 263-27/18 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung	2
Beschluss-Nr.: 264-27/18 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	2
Beschluss-Nr.: 265-27/18 Änderung des Vertrags zur Durchführung der Sammlung und Entsorgung von Abfällen	2
Beschluss-Nr.: 266-27/18 Jugendhilfeplanung – Teilplan B 1 Kinder- und Jugendarbeit	2
Beschluss-Nr.: 267-27/18 Antrag der Fraktion der SPD zur Berufung eines Flüchtlingsbeirates	2
Beschluss-Nr.: 268-27/18 Absichtserklärung zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“	2
Beschluss-Nr.: 269-27/18 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche	2
Beschluss-Nr.: 270-27/18 Vergabe von Breitbandausbauleistungen	2

Anlagen

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Dezernat II / Jugendamt / SG Leistungen

Änderung der Unterhaltsbeträge	21
--------------------------------------	----

Dezernat III / Ordnungsamt / SG Rettungsdienst

Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für den Zeitraum 01.01. – 31.01.2019	21
---	----

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Der Kreiswahlleiter:

A) Wahlen zum Kreistag (Kommunalwahl)	22
B) Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)	22
Impressum	22

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Beschlüsse des Kreistages vom 05.12.2018

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: 253-27/18

- 1) Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste (Anlage 1) zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur)

für den Landkreis Saalekreis in seiner Funktion als Schulträger.

- 2) Der Kreistag beschließt, dass die Schulbaumaßnahmen auf den Rängen 1 (Sekundarschule „An der Weinstraße“ Hohnstedt) und 2 (Gymnasium Querfurt, Haus 1) der Prioritätenliste mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln ausgestattet werden. Die Schulbaumaßnahmen auf den Rängen 3 bis 5 werden durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises entsprechend der Verfügbarkeit umgesetzt.

Beschluss-Nr.: 254-27/18

Der Kreistag ändert seinen Beschluss (Beschluss-Nr. 214-23/18) vom 14.03.2018 zum Umbau des westlichen Gebäudeteils der ehemaligen BbS-Außenstelle (Unteraltenburg 12) zur

Außenstelle der Sekundarschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Merseburg wie folgt:

- 1) Der Kreistag beschließt den kompletten Umbau der ehemaligen BbS-Außenstelle (Unteraltenburg 12) zur Außenstelle für die Sekundarschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Merseburg in Höhe von 2.015.000 € aufgrund der extremen Kostensteigerung des geplanten Umbaus des westlichen Gebäudeteils als investive Maßnahme.
- 2) Der Kreistag beschließt, dass die dafür benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 2.015.000 € sowohl aus der Entschädigungszahlung der Versicherung für den entstandenen Brand des ehemaligen Schulgebäudes Merseburg-West in Höhe von 950.000 € und durch Kreditaufnahme in Höhe von 1.065.000 € zu erfolgen hat.

Beschluss-Nr.: 255-27/18

Der Kreistag fasst nachfolgenden Beschluss:

Der Landkreis Saalekreis führt in den Jahren 2019 bis 2020 ein Investitionsförderprogramm „Lückenschlüsse an Radwegen im Landkreis Saalekreis“, unter Beachtung der Richtlinie, durch.

Beschluss-Nr.: 256-27/18

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE

1. im Haushaltsjahr 2019 dem vom BUND-Regionalverband Halle-Saalkreis geführten Umweltzentrum Franzigmark, Gemeinde Petersberg, Saalekreis, zur Abdeckung der im Rahmen der Umweltbildung für Schulklassen aus dem Saalekreis entstehenden Kosten 20.000 EUR zur Verfügung zu stellen;
2. die Kreisverwaltung zu beauftragen, ab dem Haushaltsjahr 2020 die finanziellen Zuschüsse für das Umweltzentrum Franzigmark in der Haushaltsplanung zu verstetigen und dazu vorab Gespräche mit den Betreibern der Einrichtung zu führen

ab.

Beschluss-Nr.: 257-27/18

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE zum Beitritt des Landkreises Saalekreis zum Naturpark "Saale-Unstrut-Triasland" e.V. ab.

Beschluss-Nr.: 258-27/18

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE zum Beitritt des Landkreises Saalekreis zum Verband Naturpark „Unteres Saaletal“ e.V. ab.

Beschluss-Nr.: 259-27/18

Der Kreistag des Saalekreises beschließt im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Verfahren zur Festsetzung der Hebesätze der Kreisumlage die Haushaltssatzung des Landkreises Saalekreis für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr.: 260-27/18

Der Kreistag nimmt den Berichtsbericht für das Berichtsjahr 2017 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: 261-27/18

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019.

1. Der Erfolgsplan wird in den Erträgen und Aufwendungen auf 125.750.200 EUR festgesetzt.
2. Der Vermögensplan wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 438.000 EUR festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7 Mio. EUR festgesetzt.

Beschluss-Nr.: 262-27/18

Der Kreistag beschließt die Satzung für die Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. [Anlage 2]

Beschluss-Nr.: 263-27/18

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) [Anlage 3].

Beschluss-Nr.: 264-27/18

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS) [Anlage 4] in Kenntnis der dazugehörigen Kalkulation für 2019 und 2020.

Beschluss-Nr.: 265-27/18

Der Kreistag ermächtigt den Landrat die Änderung des Vertrags zur Durchführung der Sammlung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Saalekreis mit der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH mit Wirkung zum 01.01.2019 abzuschließen.

Der Kreistag beschließt, dass durch die Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH gemäß § 117 KVG ab dem 01.01.2019

Kassengeschäfte bei der Umsetzung des § 10 Abs. 7-10 des Entsorgungsvertrages besorgt werden.

Beschluss-Nr.: 266-27/18

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis beschließt die aktuelle Fassung der Jugendhilfeplanung – Teilplan B 1 Kinder- und Jugendarbeit nach §11 bis §14 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gemäß §31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) für die Jahre 2019 bis 2021.

Beschluss-Nr.: 267-27/18

Der Kreistag stimmt dem Antrag der Fraktion der SPD zur Berufung eines Flüchtlingsbeirates im Landkreis Saalekreis zu.

Beschluss-Nr.: 268-27/18

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis ermächtigt den Landrat unter der Maßgabe, dass für den Landkreis keine Kosten entstehen, zur Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“.

Beschluss-Nr.: 269-27/18

Der Kreistag beschließt die Einteilung des Wahlgebietes in 4 Wahlbereiche.

- **Wahlbereich I - Merseburg** mit den Städten Braunsbedra und Merseburg
- **Wahlbereich II - Bad Dürrenberg** mit der Stadt Bad Dürrenberg, der Gemeinde Kabelsketal, der Stadt Leuna und der Gemeinde Schkopau
- **Wahlbereich III - Nördlicher Saalekreis** mit der Stadt Landsberg, der Gemeinde Petersberg, der Gemeinde Salzatal und der Stadt Wettin-Löbejün
- **Wahlbereich IV - Querfurt** mit der Goethestadt Bad Lauchstädt, der Stadt Mücheln (Geiseltal), der Stadt Querfurt und der Gemeinde Teutschenthal sowie den Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, der Stadt Schraplau und der Gemeinde Steigra als Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida-Land.

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.: 270-27/18

Der Kreistag beschließt unter dem Vorbehalt der Bewilligung der beantragten Fördergelder des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke, den Auftrag für die Breitbandausbauleistungen für Los 1 - Stadt Bad Dürrenberg, Los 2 - Goethestadt Bad Lauchstädt, Los 3 - Gemeinde Kabelsketal, Los 4 - Stadt Mücheln (Geiseltal), Los 5 - Gemeinde Petersberg, Los 6 - Stadt Querfurt, Los 7 - Gemeinde Salzatal, Los 8 - Gemeinde Teutschenthal, Los 9 - Verbandsgemeinde Weida-Land und Los 10 - Stadt Wettin-Löbejün an die Telekom Deutschland GmbH in Bonn zu vergeben.

Anlage 1 (253-27-18 Prioritätenliste)

Anlage 1

Prioritätenliste des Landkreises Saalekreis für RL Schulinfrastruktur
Förderzeitraum: 2017-2023

Bewertung/ Schule	Sekundarschule "An der Weinstraße " Höhnstedt	Gymnasium Querfurt	Förderschule "Heinrich Kielhorn" Großkayna Außenstelle Merseburg	Burg-Gymnasium Wettin	Sekundarschule "Bertolt Brecht" Zöschen
Gesamtpunktzahl	53	52	46	43	37
Rang	1	2	3	4	5
Gesamtkosten der Baumaßnahmen	5.192.000 €	1.190.000 €	2.500.000 €	12.278.000 €	1.295.000 €
Höhe der zu beantragenden Fördermittel	4.672.800 €	1.071.000 €	keine	keine	keine
Höhe der zu beantragenden Fördermittel in %	90%	90%	0%	0%	0%
Höhe des Eigenanteils	519.200 €	119.000 €	2.500.000 €	12.278.000 €	1.295.000 €
Höhe des Eigenanteils in %	10%	10%	100%	100%	100%

zur Verfügung stehende Haushaltsmittel gesamt	6.382.516,67 €
davon 90 % Fördermittel	5.744.265,00 €
davon 10 % Eigenmittel	638.251,67 €

Anlage 2 (262-27-18 Satzung KMS)**Beschluss Nr. 262-27/18 des Kreistages Saalekreis vom 05.12.2018****Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis**

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis beschließt auf Grund der §§ 4, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)) in der derzeit geltenden Fassung die folgende Satzung für seine Kreismusikschulen.

§ 1**Träger**

- (1) Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Saalekreis.
- (2) Der Landkreis plant für jedes Haushaltsjahr die finanziellen Mittel und stellt sie für die satzungsgemäßen Aufgaben den Kreismusikschulen zur Verfügung.

§ 2**Rechtsform, Struktur und Namen**

- (1) Die Kreismusikschulen sind öffentliche, gemeinnützige und nicht rechtsfähige Einrichtungen des Landkreises Saalekreis.
- (2) Die Kreismusikschulen haben ihren jeweiligen Sitz in den Städten Merseburg und Halle (Saale) und sind im gesamten Kreisgebiet tätig. Sie tragen folgende Namen als Eigennamen:

Kreismusikschule „Johann Joachim Quantz“

Kreismusikschule „Carl Loewe“

Die Kreismusikschule „Johann Joachim Quantz“ betreibt eine hauptamtlich geführte Zweigstelle in Querfurt. Diese Zweigstelle führt den Namenszusatz: „Burgmusikschule Querfurt“.

- (3) Die Kreismusikschulen sind Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landkreis Saalekreis verfolgt mit dem Betrieb seiner Kreismusikschulen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landkreis Saalekreis ist mit dem Betrieb der Kreismusikschulen selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Landkreis Saalekreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschulen.
- (3) Die Mittel der Kreismusikschulen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Saalekreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten

Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtungen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Kreismusikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.
- (2) Ziel ist es, eine elementare, möglichst früh einsetzende und den jeweiligen Anforderungen gerechte musikalische Ausbildung im gesamten Kreisgebiet anzubieten sowie zu einem qualifizierten, kulturellen Angebot und Musikverständnis in allen Bevölkerungsschichten beizutragen.
- (3) Die Kreismusikschulen sind öffentliche Einrichtungen.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten tragen die Kreismusikschulen dazu bei, das kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden des Landkreises Saalekreis zu bereichern.
- (5) Der Landkreis gewährleistet eine Organisation der Kreismusikschulen entsprechend den Anforderungen des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und sichert einen vergleichbaren Qualitätsstandard des Musikschulangebots.
- (6) Die Kreismusikschulen arbeiten mit dem Qualitätssystem Musikschule (QsM) als das vom Land Sachsen-Anhalt entsprechend § 3 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG LSA) bestätigten Qualitätsmanagement.

§ 5

Personal

- (1) Die Kreismusikschulen werden von je einem hauptberuflichen Musikpädagogen als Leiter geführt. Der Landkreis Saalekreis stellt den Kreismusikschulen fachlich geeignetes Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Hierzu zählt auch der Einsatz von Honorarkräften.

§ 6

Nutzer

- (1) An den Kreismusikschulen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Mit ihnen oder den sorgeberechtigten Eltern wird eine Ausbildungsvereinbarung geschlossen.
- (2) Die Bedingungen zum Besuch der Kreismusikschulen werden in der Schulordnung festgelegt.

- (3) Der Landrat wird ermächtigt, die Schulordnung in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

§ 7

Entgelt

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen werden Entgelte erhoben. Das Nähere bestimmt die „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis“ (beschlossen in der Kreistagssitzung am 27.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 28.06.2012).

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Merseburg, den 06.12.2018


Frank Bannert
Landrat



Anlage 3 (263-27-18 AbfS)**Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung - AbfS)**

Der Kreistag hat auf Grund von § 8 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 17 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212) zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), am 05.12.2018 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung (Beschluss-Nr. 263-27/18 vom 05.12.2018) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) vom 31.08.2016 (Beschluss-Nr. 125-14/16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bauschutt ist Abfall aus mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten wie z. B. Steine, Mauerwerk, Fliesen, Mörtel und Beton, der keine Verunreinigungen wie z. B. durch Schwarzanstrich oder Asbest enthält.

2. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Baustellenmischabfälle sind Gemische nichtmineralischer Reste von Baustoffen und Bauzubehör und Baubestandteile, wie z. B. Verschnittmaterial, Dachrinnen.

3. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Bringsystem ist das Sammeln von Abfällen an Wertstoffhöfen, Annahmestellen und an geeigneten Stellplätzen in dafür aufgestellten Sammelbehältern. Die Anschlusspflichtigen oder Besitzer von Abfällen müssen die Abfälle zu den Sammeleinrichtungen bringen.

4. § 4 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Elektro- und Elektronikschrott sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen, z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, E-Herde, Boiler, Staubsauger und Geräte der Unterhaltungselektronik sowie Datenverarbeitungsgeräte.

5. § 4 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

Private Haushalte sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete und in sich abgeschlossene Wohneinheit bewohnen, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden. Gleichzusetzen mit privaten Haushalten sind Ferienwohnungen, Kleingärten, Campingplätze, Wohnheime (Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime), Einrichtungen des betreuten Wohnens und Gartenanlagen.

6. § 4 Abs. 20 erhält folgende Fassung:

Kunststoffabfälle, die keine Verpackungen sind, sind Abfälle aus Plastik (z. B. PE-Polyethylen, PVC-Polyvinylchlorid, PA-Polyamide), die üblicherweise im Haushalt oder in anderen Herkunftsbereichen anfallen. Dazu zählen z. B. Kinderspielzeug, Schüsseln, Eimer.

7. § 4 Abs. 23 erhält folgende Fassung:

Alträder sind nicht mehr gebrauchsfähige Räder von Fahrrädern, Motorrädern, PKW's oder LKW's oder Teile davon.

8. § 4 Abs. 24 erhält folgende Fassung:

Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in Haushalten anfallen können und wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit anderen Abfällen entsorgt werden dürfen. Dazu zählen z. B. Altbatterien, Farben, Lacke, Rostschutz-, Verdünnungs- und Lösungsmittel, Haushaltsreiniger, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel, Altöl, Chemikalien, Klebstoffe, Holzschutzmittel.

9. § 4 Abs. 25 erhält folgende Fassung:

Schrottabfälle sind Gegenstände aus Metall wie z. B. Fahrräder und Bettgestelle.

10. § 4 Abs. 26 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen anfallen kann und der wegen seiner sperrigen Form nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt und deshalb separat gesammelt werden muss, z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche, Fußbodenbeläge, Polstermöbel u. ä..

11. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgungsleistungen umfassen im Einzelnen die getrennte Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, Schadstoffen, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle), Bioabfällen, Baum- und Strauchschnitt, Kunststoffabfällen, die keine Verpackungen sind (Verpackungsabfälle aus Kunststoffen sind über die „gelbe Tonne“ zu entsorgen), Bauschutt, Baustellenmischabfälle, Boden, Alträder und zementgebundene asbesthaltige Abfälle.

12. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 15 eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 5 anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Darüber hinaus ist jeder, der überlassungspflichtige Abfälle erzeugt oder besitzt, verpflichtet diese Abfälle dem Landkreis zu überlassen.

13. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 haben dem Landkreis den Anschluss an die Abfallentsorgung schriftlich mit den erforderlichen Angaben anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht, wenn

- ein Grundstück erstmalig anschlusspflichtig wird,
- ein Grundstück nicht mehr anschlusspflichtig ist,

- ein Eigentumswechsel des anschlusspflichtigen Grundstücks erfolgt,
 - sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen geändert hat,
 - sich gebührenrelevante Angaben bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, wie z. B. die Anzahl der Beschäftigten, geändert haben,
 - eine Gewerbetätigkeit begonnen oder beendet wird, für ein Grundstück kein fester Abfallbehälter zur Verfügung steht.
14. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Änderung wird ab dem 1. Kalendertag des auf die Anzeige folgenden Monats wirksam. Erfolgt die Anzeige nicht, werden der Beginn und der Umfang der Anschlusspflicht durch den Landkreis gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt.
15. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Einwohnermeldedaten bzw. die Angaben zu den in einem Haushalt lebenden Personen sowie Angaben zu anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die nach § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung (AbfGS) relevant sind, bilden die Grundlage für die Festlegung der Anschlusskriterien an die Abfallentsorgung.
16. § 7 Abs. 4 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:
Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind durch den Anschluss- und Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.
17. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Abfall geht mit dem Entleeren der Abfallbehälter, der Abfallgroßbehälter dem Verladen des Sperrmülls, des Elektro-/Elektronikschrotts, des Schrotts sowie des Baum- und Strauchschnitts in das Entsorgungsfahrzeug oder der Bereitstellung auf dem Wertstoffhof oder an einer Annahmestelle oder der Abgabe am Schadstoffmobil in das Eigentum des Landkreises über.
18. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück ist von den Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 ein für die zu erwartende Abfallmenge ausreichender, fester, mit einem Identifikationschip versehener und nach Abs. 11 zur Verfügung gestellter Restabfallbehälter (Behälternummer laut Abfallgebührenbescheid) vorzuhalten.
19. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Eine eigenmächtige Umsetzung der Abfallbehälter auf ein anderes Grundstück ist nicht gestattet und bedarf der vorherigen Absprache mit dem Landkreis.
20. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Der Benutzungszwang für den mit einem Identifikationschip versehenen Bioabfallbehälter entfällt, wenn der Anschlusspflichtige schriftlich beim Landkreis anzeigt, dass
- ✓ er alle auf seinem Grundstück ganzjährig anfallenden kompostierbaren Abfälle selbst ordnungsgemäß verwertet und
 - ✓ er ggf. Baum- und Strauchschnitt ordnungsgemäß dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt

und der Landkreis sich nicht spätestens einen Monat nach Eingang der Anzeige schriftlich gegenteilig äußert.

21. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Für mehrere benachbarte Anschlusspflichtige oder private Haushalte können gemeinsame Abfallbehälter für Restabfälle, Bioabfälle und / oder PPK-Abfälle vom Landkreis zugelassen werden. Dies ist schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Empfänger des Abfallentsorgungsgebührenbescheides für die gemeinsam genutzten Behälter zu kennzeichnen. Die Anzeige ist von allen Nutzern zu unterschreiben. Bei Anschlusspflichtigen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Sinne des § 5 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung Grundgebühren für mehrere Einheiten entrichten müssen, wird die gemeinsame Abfallbehälternutzung vorausgesetzt.

22. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Behältergröße für Rest- und Bioabfälle richtet sich nach der zu erwartenden Abfallmenge. Die Abfallbehältergrößen sind aus den in Abs. 11 genannten Größen wählbar. 1.100 Liter Behälter stehen nur nach Abs. 8 oder für Mehrfamilienhäuser und anderen Herkunftsbereichen als Haushalten zur Verfügung.

23. § 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis stellt über die beauftragten Entsorgungsunternehmen die folgenden Behältersysteme zur Verfügung:

- a) Graue Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
- b) Graue Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
- c) Graue Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
- d) Graue Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
- e) „Blaue Tonne“ mit 240 l Fassungsvermögen für PPK,
- f) „Blaue Behälter“ mit 1.100 l Fassungsvermögen für PPK,
- g) Braune Bioabfallbehälter mit 140 l Fassungsvermögen,
- h) Braune Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
- i) Restabfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen für gelegentlich anfallende und über das Restabfallbehältervolumen hinausgehende Mehrmengen von Restabfällen,
- j) Müllpressen 10 m³, 20 m³,
- k) Absetz-Container 5 m³, 7 m³ und 10 m³ sowie Abroll-Container 11 m³, 15 m³, 22 m³, 30 m³ und 40 m³
- l) Umleerbehälter 3 m³ und 5 m³.

24. § 9 Abs. 12 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Es können nur so viele Abfallbehälter gestellt werden, wie für die Entsorgung der anfallenden Abfälle im Entsorgungsturnus nach § 11 Abs. 1 bis 3 erforderlich sind. Sind 1.100 l Abfallbehälter für die Entsorgung von Restabfällen und PPK in diesem Turnus für die zu erwartende Abfallmenge nicht ausreichend, können Großcontainer nach Abs. 11 j-l genutzt werden.

25. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen sowie der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall sind die Abfallsammelsysteme des Landkreises für die getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle zu nutzen:

- Papier-, Pappe und Kartonagen (PPK)

- Baum- und Strauchschnitt
- Bioabfälle
- Schrott, Elektro- und Elektronikschrott
- Kunststoffe, die keine Verpackungen sind
- Sperrmüll
- Schadstoffe
- Bauschutt
- Baustellenmischabfälle
- zementgebundene asbesthaltige Abfälle
- Boden
- Alträder

26. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Abfallsammelsysteme dürfen nicht zweckentfremdet genutzt und Abfallbehälter nur mit den dafür vorgesehenen Abfallarten befüllt werden. Bei Fehlbefüllungen der PPK-Behälter, Bioabfallbehälter oder der Behälter für Leichtverpackungen kann der gesamte Behälterinhalt nach Abstimmung des Gebührenpflichtigen mit dem Landkreis als Restabfall entsorgt werden.

27. § 10 Abs. 5 wird gestrichen.

28. In § 11 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

29. § 11 Abs. 7b erhält folgende Fassung:

Grundstückseigentümer und Vermieter oder Verpächter von Kleingartenanlagen und Ähnlichem haben die Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrottsorgung für alle Nutzer der Anlage einheitlich zu regeln. Das Holsystem kann über die Sperrmüll und die Elektroschrottkarte einmal jährlich genutzt werden.

30. § 11 Abs. 7c erhält folgende Fassung:

Eine mehrmalige Nutzung der Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrottsorgung im Holsystem kann auf schriftlichen Antrag beim Landkreis eingefordert werden. Eine mehrfache Nutzung der Entsorgung ist im Bringsystem zu den Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe bzw. Annahmestellen laut Tourenplan möglich.

31. § 11 Abs. 7d erhält folgende Fassung:

Unzulässiger Weise bereitgestellte Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt werden, sind vom Abfallbesitzer oder ggf. vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen und selbst zu entsorgen.

32. § 11 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Bauschutt, Baustellenmischabfälle und Boden können über eine Containergestellung entsorgt oder an den Wertstoffhöfen in Beuna, Querfurt und Oppin abgegeben werden. Das Gleiche gilt für zementgebundene asbesthaltige Abfälle. Zementgebundene asbesthaltige Abfälle werden zur weiteren Entsorgung durch den Landkreis nur in BigBags angenommen.

33. § 11 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Alträder können an den Wertstoffhöfen in Beuna, Querfurt und Oppin abgegeben werden.

34. § 11 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

Gelegentlich anfallende Mehrmengen von Restabfällen können in Restabfallsäcken nach § 9 Abs. 11i zusätzlich zur Leerung des Restabfallbehälters bereitgestellt werden. Die Säcke können beim Landkreis, bei den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen sowie an weiteren nach § 3 Abs. 2 veröffentlichten Stellen in den Kommunen erworben werden.

35. § 11 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter und Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten frühestens ab 16:00 Uhr des Vortages bzw. am Abfuhrtag spätestens bis 6:00 Uhr am Straßenrand vor dem anschlusspflichtigen Grundstück oder am Bereitstellungsplatz bereitzustellen, soweit entsorgt werden soll.

36. § 11 Abs. 21 erhält folgende Fassung:

Werden Abfallbehälter unsachgemäß (Abs. 20) oder falsch (§ 10) befüllt, kann das Entsorgungsunternehmen die Leerung verweigern. Die Abfälle in den Abfallbehältern sind in diesem Fall durch den Anschlusspflichtigen nach zu sortieren und zur nächsten Entsorgung ordnungsgemäß bereit zu stellen oder bei vorliegenden Voraussetzungen als Restabfall entsorgen zu lassen. Im Bedarfsfall sind in der Zwischenzeit Abfallsäcke (Abs. 14) zu nutzen.

37. § 11 Abs. 23 erhält folgende Fassung:

Es kann schriftlich beim Landkreis beantragt werden, dass die Behälter für Restabfall, Bioabfall und PPK durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen zum festgelegten Bereitstellungsplatz von der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen geholt und die Behälter geleert zurückgestellt werden. Der Beginn dieser Leistung wird durch den Landkreis mitgeteilt. Frühestens nach 6 Monaten kann diese Leistung auf schriftliche Anzeige zum Monatsende beendet werden. Darüber hinausgehende Sonderregelungen können durch den Anschlusspflichtigen mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbart werden.

38. § 11 Abs. 25 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die durch den Grundstückseigentümer oder einen sonstigen Verpflichteten eingesammelt werden müssen, sind dem Landkreis unter Berücksichtigung des § 11 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an einem gemeinsam abzustimmenden Ort zu überlassen.

39. § 11 Abs. 26 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Die Abgabe von jeweils bis zu 5 m³ je Jahr und je Haushalt bzw. Einheit anderer Herkunftsbereiche (§ 5 Abs. 2-4 AbfGS) an Sperrmüll sowie an Baum- und Strauchschnitt inklusive Rasenschnitt ist an den Wertstoffhöfen und Annahmestellen möglich.

40. § 11 Abs. 27 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Die Abgabe der Abfallarten nach Abs. 26 über die dort festgelegte Mengengrenze ist an den Wertstoffhöfen und Annahmestellen möglich. An den Wertstoffhöfen ist außerdem die Abgabe von Alträdern mit oder ohne Felge, von Bauschutt ohne Verunreinigungen, von Boden ohne Verunreinigungen, von zementgebundenen asbesthaltigen Abfällen, von Baustellenmischabfällen, von Kunststoffabfällen, Papier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott möglich.

41. § 13 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

42. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nachstehende Ordnungswidrigkeiten werden auf Grund des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. D. h.

- a) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 sich nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung abholen lässt bzw. seine Abfälle in fremde, ihm nicht zugeordnete Abfallbehälter entsorgt;
- b) entgegen § 7 seiner Auskunftspflicht oder seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt
- c) entgegen § 8 Abs. 3 unbefugt Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder entfernt;
- d) entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umgesetzt hat,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 keine Biotonne nutzt und Bioabfälle im Sinne des § 9 Abs. 7 nicht selbst kompostiert;
- f) entgegen § 10 Abs. 2 und 3 Abfallbehälter und Sammeleinrichtungen zweckentfremdet benutzt oder der Trennpflicht für Abfälle nicht nachkommt;
- g) entgegen § 11 Abs. 7 seinen Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott nicht am jeweils angeschlossenen Grundstück oder am festgelegten Bereitstellungsplatz zur Abfuhr bereitstellt;
- h) entgegen § 11 Abs. 7 Bst. d seine bereitgestellten Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüll-, Schrott- oder Elektro-/Elektronikschrottabfuhr nicht entsorgt werden, nicht unverzüglich entfernt;
- i) entgegen § 11 Abs. 8 seine bereitgestellten Abfälle, die im Rahmen der Baum- und Strauchschnittsammlung nicht entsorgt werden, nicht unverzüglich entfernt;
- j) entgegen § 11 Abs. 16, 17, 18 und 19 die Abfallbehälter und Abfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt bzw. Behälter nach der Leerung nicht wieder entfernt;
- k) entgegen § 11 Abs. 20 die Behälter nicht sachgemäß befüllt oder beschädigt;
- l) entgegen § 11 Abs. 22 Bereitstellungsplätze verschmutzt und auftretende Verschmutzungen nicht beseitigt.

§ 2


Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) vom 31.08.2018 in ihrem nunmehr geltenden Wortlaut neu bekannt zu machen.

§ 3

Die Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Merseburg, den 06.12.2018




Frank Bannert
Landrat

Anlage 3 (263-27-18 AbfGS)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Der Kreistag hat auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 610), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. S. 610) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und auf der Grundlage des § 13 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis (AbfS), am 05.12.2018 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschluss-Nr. 264-27/18 vom 05.12.2018) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 31.08.2016 (Beschluss-Nr. 126-14/16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf begründeten schriftlichen Antrag kann eine ermäßigte Grundgebühr festgesetzt werden. Bei der Festsetzung ist das zu erwartende Abfallaufkommen zu berücksichtigen. Die ermäßigte Grundgebühr beträgt die Höhe der Grundgebühr für einen 1-Personenhaushalt. Begründet ist ein Antrag insbesondere bei im Bau befindlichen Gebäuden.

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

In der gewichtsabhängigen Gebühr für Restabfälle sind **6 Leerungsvorgänge** eines Restabfallbehälters (unabhängig von dessen Volumen) im Kalenderjahr enthalten. Bei der Nutzung eines Restabfallbehälters durch mehrere Haushalte oder Einheiten gemäß § 9 Abs. 8 AbfS erhöht sich die Anzahl der enthaltenen Leerungsvorgänge je Behälter auf 12. Insofern keine Mitteilung nach § 7 Abs. 1 AbfS zur Haushaltsanzahl vorliegt, sind 6 Leerungsvorgänge eines Restabfallbehälters (unabhängig von dessen Volumen) im Kalenderjahr in der gewichtsabhängigen Gebühr enthalten.

3. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die **Behälterleerungsgebühr** richtet sich nach den über die enthaltenen Leerungsvorgänge nach Abs. 5 hinausgehenden zusätzlichen Entleerungen der Restabfallbehälter. Diese werden nach den von den Sammelfahrzeugen registrierten Leerungen ermittelt. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für das Aufstellen, das Abziehen und die Reparatur der Abfallbehälter, anteilig Kosten der Restabfallsammlung sowie anteilig Verwaltungskosten.

4. § 4 Abs. 11 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Müssen nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter im Sinne des § 10 Abs. 3 AbfS als Restabfallbehälter geleert werden, werden gewichtsabhängige Gebühren für Restabfall nach Abs. 4 unter Beachtung von Abs. 7 und 8 sowie Behälterleerungsgebühren erhoben. Die Behälterleerungsgebühr wird bei jeder Leerung infolge einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung im Sinne des § 10 Abs. 3 AbfS erhoben.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für private Haushalte beträgt

36,96 € / Jahr	für einen 1-Personenhaushalt
55,44 € / Jahr	für einen 2-Personenhaushalt
59,16 € / Jahr	für einen 3-Personenhaushalt
60,96 € / Jahr	für einen Haushalt mit 4 und mehr Personen.

6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalte und bei nach § 4 Abs. 16 und 17 AbfS gleichzusetzenden privaten Haushalten sind folgende Einheiten einem 1-Personenhaushalt gleichzusetzen:

• Kleingartenanlagen, Kleingärten	10 Gärten
• Camping- und Zeltplätze	20 Stellflächen
• Wohnheime, Betreutes Wohnen, Beherbergungsbetriebe	5 Plätze / Betten
• Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Horte, Kindergärten	60 Plätze / Betten
• Schulen, Bildungsstätten	90 Plätze
• Freiberufler, Handels- und Versicherungsvertreter, Vereine	10 Beschäftigte
• Gaststätten, Eisdielen, Speisewirtschaften, Imbissstuben	5 Beschäftigte
• Öffentliche Verwaltungen, Museen, Friedhöfe, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Arztpraxen, Lebensmitteleinzel- und Großhandel, sonstiger Einzel- und Großhandel, Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	50 Beschäftigte

Für jede angefangene Einheit wird eine Grundgebühr für einen 1-Personenhaushalt (Abs. 1) festgesetzt.

7. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schwimmhallen und Sportplätze werden abweichend von Abs. 2 insgesamt 2 Einheiten berechnet.

8. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ist bei einem Grundstück die Anzahl der gemeldeten Personen keiner Haushaltsanzahl zuordenbar, wird für jede Person eine halbe Grundgebühr für einen 2-Personenhaushalt berechnet.

9. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die gewichtsabhängige Gebühr für Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte beträgt

a) für Restabfälle **0,19 € / kg**

Es werden bei einer Behältergröße bis 240 l je Behälter und Monat 2 kg und bei 1.100l Behältern je Behälter und Monat 20 kg Restabfall bei der Gebührenberechnung auch dann berücksichtigt, wenn die tatsächliche jährliche Menge diesen Wert nicht erreicht.

b) für Bioabfälle **0,16 € / kg**

10. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Behälterleerungsgebühr für Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte für die nach § 4 Abs. 5 hinausgehenden zusätzlichen Entleerungen der Restabfallbehälter

80 l Restabfallbehälter	0,80 € / Leerung
120 l Restabfallbehälter	1,20 € / Leerung
240 l Restabfallbehälter	2,40 € / Leerung
1.100 l Restabfallbehälter	11,01 € / Leerung

Bei Behälterleerungen nach § 4 Abs. 11 gelten die Gebühren analog. Für nicht ordnungsgemäß befüllte Bioabfallbehälter mit 140 l Fassungsvermögen wird die Behälterleerungsgebühr für einen 120 l Restabfallbehälter erhoben.

11. § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Für die Nutzung von Großbehältern werden Gebühren je Einzelabfuhr, für Standzeiten und für die Entsorgung der Abfälle wie folgt erhoben:

a) Gebühren je Einzelabfuhr:

Müllpresse	10 m ³	110,08 €
Müllpresse	20 m ³	160,65 €
Absetz-Container	5 m ³	92,23 €
Absetz-Container	7 m ³	92,23 €
Absetz-Container	10 m ³	101,15 €
Abroll-Container	11 m ³	107,10 €
Abroll-Container	15 m ³	107,10 €
Abroll-Container	22 m ³	160,65 €
Abroll-Container	30 m ³	160,65 €
Abroll-Container	40 m ³	160,65 €
Umleerbehälter	3 m ³	35,70 €
Umleerbehälter (nur für PPK)	3 m ³	24,99 €
Umleerbehälter	5 m ³	41,65 €
Umleerbehälter (nur für PPK)	5 m ³	28,56 €

b) Gebühren für Standzeiten:

Müllpresse	10 m ³	142,80 € je angefangenen Kalendermonat
Müllpresse	20 m ³	214,20 € je angefangenen Kalendermonat
Absetz-Container	5 m ³ , 7 m ³ , 10 m ³	1,79 € je Tag (ab dem 6. Tag)
Absetz-Container	5 m ³ , 7 m ³ , 10 m ³	23,80 € je angefangenen Kalendermonat

Abroll-Container	11 m ³ , 15 m ³ , 22 m ³ , 30 m ³ , 40 m ³	2,98 € je Tag (ab dem 6. Tag)
Abroll-Container	11 m ³ , 15 m ³ , 22 m ³ , 30 m ³ , 40 m ³	35,70 € je angefangenen Kalendermonat
Umleerbehälter	3 m ³ , 5 m ³	9,52 € je angefangenen Kalendermonat

Mit der Anforderung eines Absetz- oder Abrollcontainers ist mitzuteilen, ob eine langfristige Gestellung erforderlich ist, so dass die Monatsgebühr zu berechnen ist oder ob eine kurzfristige Gestellung erforderlich ist, so dass die Tagesgebühr zu berechnen ist.

c) Gebühren für Abfallverwertung oder -beseitigung:

Restabfall	115,82 € je Tonne
Sperrmüll	90,77 € je Tonne
Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt	27,75 € je Tonne
Bauschutt	13,69 € je Tonne
Boden / Erdaushub	13,69 € je Tonne
Baustellenmischabfälle	157,68 € je Tonne
Zementgebundene asbesthaltige Abfälle	136,85 € je Tonne
Übernahmeschein für zementgebundene asbesthaltige Abfälle	23,80 € je Entsorgung

12. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine im Holsystem zusätzliche Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und/oder Elektronikschrottsammlung beträgt **10,00 €**.

13. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Entsorgung von Sperrmüll oder Baum- und Strauchschnitt inklusive Rasenschnitt über Großbehälter (§ 6a,b) wird ab dem 6.m³ je Jahr und Haushalt bzw. je Einheit nach § 5 Abs. 2-4 die tonnageabhängige Gebühr nach § 6c berechnet.

14. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Übersteigt die Sperrmüllentsorgung eines Haushalts oder einer Einheit nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 bei der Entsorgung im Holsystem über Abrufkarte 5 m³ oder wird eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr nach Abs. 3 genutzt, werden ab dem 6. m³ bei Nutzung der Abrufkarte sowie für die Entsorgung bei zusätzlicher Sperrmüllabfuhr nach Abs. 3 30 € je m³ als Gebühr erhoben. Das Volumen kann für die Gebührenberechnung geschätzt werden.

15. § 7 Abs. 6-8 werden gestrichen.

16. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe von Abfällen nach § 11 Abs. 27 AbfS, bei der Schadstoffabgabe nach § 11 Abs. 10 AbfS von mehr als 100 kg sowie beim Erwerb von Restabfallsäcken nach § 9 Abs. 11i AbfS ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.

17. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung ist die Person verpflichtet, welche die Abfälle abgibt bzw. Restabfallsäcke entgegennimmt.

18. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Entgeltes für die Abgabe von Abfällen nach § 11 Abs. 27 AbfS beträgt:

Abfallart	Kleinmengen bis maximal gefüllter PKW-Kofferraum	bis maximal 500 l = gefüllter PKW-Anhänger	je m ³	je Stück
Bauschutt	3,50 €	9,00 €	18,00 €	
Boden	3,50 €	9,00 €	18,00 €	
Baustellenmischabfälle	5,00 €	20,00 €	40,00 €	
Asbestbruch			170,00 €	
Asbestplatten				6,00 €
PKW Reifen ohne Felge				4,00 €
PKW Reifen mit Felge				6,00 €
LKW Reifen ohne Felge				10,00 €
LKW Reifen mit Felge				14,00 €
Motorradreifen ohne Felge				2,00 €
Motorradreifen mit Felge				2,50 €
Fahrradreifen				1,00 €
Fahrrad-, PKW-, LKW-Schlauch				1,00 €
Schrott	0,00 €	0,00 €		
Elektro- und Elektronikschrott	0,00 €	0,00 €		
Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	0,00 €		

und bei der Abgabe nach § 11 Abs. 27 AbfS von

- Schadstoffen ab dem 101. Kilogramm **1,00 €** je kg,
- Sperrmüll **30,00 €** je m³,
- Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt **10,00 €** je m³.

19. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack (§ 9 Abs. 111 AbfS) beträgt **5,00 €**. Dieses Entgelt schließt die Abfallentsorgung ein.

20. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe von Abfällen an Wertstoffhöfen und Annahmestellen sowie beim Erwerb von Restabfallsäcken wird das privatrechtliche Entgelt sofort mit der Abfallabgabe bzw. dem Erhalt der Restabfallsäcke fällig. Der Nutzer der Entsorgungseinrichtung kann einen Beleg über den Entgeltbetrag einfordern

21. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

22. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 5 entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, entsteht die Gebührenschuld am 1. des Folgemonats. Für jeden Kalendermonat der Inanspruchnahme wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Gebührenpflicht entfällt.

23. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld wird durch den Landkreis als Jahresgebühr erhoben und mittels Bescheid festgesetzt.

24. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühren nach § 5 werden zu je vier Teilbeträgen des festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr zum 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden.

25. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Servicegebühren nach § 7 Abs. 1 und 2 werden über den Bescheid nach Abs. 3 einmal jährlich abgerechnet und nach Abs. 4 fällig.

26. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für Großbehälter nach § 6 und Servicegebühren nach § 7 Abs. 3 bis 6 werden nach der Leistungserbringung mit Bescheid durch den Landkreis abgerechnet und 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

27. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für die gewichtsabhängigen Gebühren gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt eine Vorausveranlagung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Abfallmengen des Vorjahres. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der Gebühren für die tatsächlich angefallenen Rest- und Bioabfallmengen mit den geleisteten Vorauszahlungen, wobei für die gewichtsabhängige Gebühr für Restabfall mindestens die Masse nach § 5 Abs. 7a Satz 2 berechnet wird.

28. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Für die Behälterleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 4 Abs. 6 erfolgt eine Vorausveranlagung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Leerungen des Vorjahres. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der Gebühren für die tatsächlich angefallenen Leerungen mit den geleisteten Vorauszahlungen, wobei nur die über die Leerungen nach § 4 Abs. 5 berechnet werden.

29. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Aus der Jahresabrechnung resultierende Nachforderungen werden zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig. Gutschriften aus der Jahresabrechnung sowie bestehende Guthaben aus dem Vorjahr werden von der 1. Rate des Jahresbescheides (Fälligkeit 15. Februar) abgesetzt. Ist dieses Guthaben höher als die reguläre 1. Fälligkeit, wird dies bei den künftigen Fälligkeiten berücksichtigt. Übersteigt das verbleibende Guthaben die gesamte Jahresforderung, kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen. Andernfalls erfolgt eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen zu den künftigen Fälligkeitsterminen. Insofern Restforderungen aus dem Vorjahr existieren, werden diese vorrangig mit bestehenden Gutschriften aus der Jahresabrechnung verrechnet.

30. § 9 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Bei einer Neuveranlagung erfolgt für die gewichtsabhängige Gebühr bei der Nutzung des Rest- und Bioabfallbehälters bei einer Behältergröße bis 240 l eine Vorausveranlagung von 5 kg Abfall je Behälter und Monat und bei der Nutzung eines 1.100l Restabfallbehälters eine Vorausveranlagung von 50 kg Restabfall je Behälter und Monat.

31. § 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Vorausveranlagung einer von Abs. 7 abweichenden Abfallmenge kann auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden.

32. § 9 Abs. 12 wird gestrichen.

33. § 9 Abs. 13 wird gestrichen.

34. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Zahl je im Haushalt lebender Personen, der Größe oder der Entleerungsfrequenz der Abfallbehälter oder der Änderungen bei gemeinsam genutzten Abfallbehältern ergibt, wird mit dem 1. Kalendertag des auf die Anzeige folgenden Monats wirksam.

35. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so erfolgt eine Endabrechnung wie folgt:

- Für die Grundgebühr wird für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme jeweils 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- Die Berechnung der gewichtsabhängigen Gebühr erfolgt anhand der zur Entsorgung überlassenen Abfallmengen.
- Die Berechnung der Behälterleerungsgebühr erfolgt anhand der zur Entsorgung überlassenen Behälterleerungen. Für jede begonnenen 2 Monate, in dem die Anschlusspflicht besteht, wird 1 Leerung nicht als zusätzliche Leerung im Sinne des § 5 Abs. 8 berechnet. Im Falle der gemeinsamen Behälternutzung nach § 9 Abs. 8 AbfS wird für jeden Monat, in dem die Anschlusspflicht besteht, eine Leerung nicht als zusätzliche Leerung im Sinne des § 5 Abs. 8 berechnet

Bereits durch den Gebührenschuldner geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet.

§ 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung der Abfallgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung – AbfGS) in ihrem nunmehr geltenden Wortlaut neu bekannt zu machen.

§ 3

Die Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Merseburg, den 06.12.2018


Frank Bannert
Landrat



Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat II / Jugendamt / SG Leistungen

Änderung Unterhaltsbeträge

Das Jugendamt des Landkreises Saalekreis, SG Leistungen weist darauf hin, dass sich ab 01.01.2019 die Mindestunterhaltsbeträge und daraus resultierend die Unterhaltsvorschussbeträge ändern.

Altersstufe	Mindestunterhalt 100 %	Zahlbetrag nach Abzug d. hälfti- gen Kindergel- des	Unterhaltsvorschussbetrag nach Abzug des vollen Kindergeldes
(0 – 5 Jahre)	354 €	257	160
(6 – 11 Jahre)	406 €	309	212
(12 – 17 Jahre)	476 €	379	282

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle unter 03461/401506 gern zur Verfügung.

Dezernat III / Ordnungsamt / SG Rettungsdienst

Nutzungsentgelte im Rettungsdienst für den Zeitraum 01.01. – 31.01.2019

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012 S.624), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2017 (GVBl. LSA 2017 S. 197) vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2019. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG LSA) des Landkreises Saalekreis gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 182-19/2017 vom 13.09.2017 (Amtsblatt Nr. 40 vom 21.09.2017). Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch den Landkreis Saalekreis auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen im Zeitraum vom 01.01. – 31.01.2019 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V.

Rettungstransportwagen (RTW) 729,11 EUR
Krankentransportwagen (KTW) 134,42 EUR

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Merseburg-Querfurt e.V.

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 230,00 EUR
Rettungstransportwagen (RTW) 470,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW) 149,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Behandlung durch den Notarzt 163,95 EUR

Träger des Rettungsdienstes

Leitstellenentgelt 41,43 EUR
Verwaltungsentgelt 7,00 EUR

Merseburg, 12.12.2018

i.V. Hartmut Handschak
stellv. Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Der Kreiswahlleiter:

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für die Wahlen am 26.05.2019
(KWL 2018.01)**

A) Wahlen zum Kreistag (Kommunalwahl)

1. Die Landesregierung hat die Wahl des Kreistages wie auch die Wahl zu den Gemeinde- und Ortschaftsräten (Kommunalwahl) auf Sonntag, d. 26.05.2019 festgesetzt.
2. Zum Kreiswahlwahlleiter wurde Herr Ronald Schönbrodt und zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin Frau Dana Knabe, beide dienstansässig in der Kreisverwaltung des Landkreises Saalekreis, ernannt.
3. Durch den Kreistag wurde das Wahlgebiet (Landkreis Saalekreis) in vier Wahlbereiche gegliedert:
 - **Wahlbereich I - Merseburg** mit den Städten Braunsbedra und Merseburg
 - **Wahlbereich II - Bad Dürrenberg** mit der Stadt Bad Dürrenberg, der Gemeinde Kabelsketal, der Stadt Leuna und der Gemeinde Schkopau
 - **Wahlbereich III - Nördlicher Saalekreis** mit der Stadt Landsberg, der Gemeinde Petersberg, der Gemeinde Salztal und der Stadt Wettin-Löbejün
 - **Wahlbereich IV - Querfurt** mit der Goethestadt Bad Lauchstädt, der Stadt Mücheln (Geiseltal), der Stadt Querfurt und der Gemeinde Teutschenthal sowie den Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, der Stadt Schraplau und der Gemeinde Steigra als Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida-Land.
4. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages Saalekreis beträgt 54. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlbereich zu benennenden Bewerber beträgt 17.
5. Durch den Kreiswahlleiter ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden, welcher sich aus 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern aus dem Kreis wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Saalekreis zusammensetzt. Die im Kreistag vertretenen politischen Parteien sind aufgefordert, hierzu Vorschläge einzureichen. Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die an einer Mitarbeit im Kreiswahlausschuss interessiert sind, können sich beim Kreiswahlbüro melden. Die Mitwirkenden im Kreiswahlausschuss sollten am Sitz des Kreiswahlleiters (Stadt Merseburg) wohnen. Vorschläge sollen bis zum 11.01.19 eingereicht werden.

B) Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)

1. Zum Kreiswahlwahlleiter wurde Herr Ronald Schönbrodt und zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin Frau Dana Knabe, beide dienstansässig in der Kreisverwaltung des Landkreises Saalekreis, ernannt.
2. Durch den Kreiswahlleiter ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden, welcher sich aus 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern aus dem Kreis wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Saalekreis zusammensetzt. Die im Kreistag vertretenen politischen Parteien sind aufgefordert, hierzu Vorschläge einzureichen. Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die an einer Mitarbeit im Kreiswahlausschuss interessiert sind, können sich beim Kreiswahlbüro melden. Die Mitwirkenden im Kreiswahlausschuss sollten am Sitz des Kreiswahlleiters (Stadt Merseburg) wohnen. Vorschläge sollen bis zum 11.01.19 eingereicht werden.

Merseburg, den 06.12.18

Schönbrodt
Kreiswahlleiter

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Herr Langnickel
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1029, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de